

§ 16e WAZG 2006 Anpassungslehrgänge

WAZG 2006 - Wiener Aufzugsgesetz 2006

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 16e.

Anpassungslehrgänge werden von qualifizierten Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 16 und nach Maßgabe der Bestimmungen der § 17 Abs. 3a und 3b abgehalten.

In Kraft seit 14.11.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at